STIFTUNG
SCHIFFFAHRTSSTANDORT
DEUTSCHLAND

Satzung

der

Stiftung

Schifffahrtsstandort Deutschland

Stand vom 18. März 2025

Präambel

Die deutsche Reederschaft hat es sich zur Aufgabe gemacht, durch eine auf privatrechtlicher Basis ins Leben gerufene Einrichtung die Ausbildung, Qualifikation und Fortbildung von Seeleuten zu fördern, die auf in inländischen Schiffsregistern eingetragenen Seeschiffen beschäftigt sind. Ziel ist es, ein möglichst großes Maß an Schifffahrts-Know-how in Form von hochqualifizierten Seeleuten am maritimen Standort Deutschland langfristig sicher zu stellen. In Zusammenarbeit mit den Partnern des Maritimen Bündnisses wurde ein zukunftsfähiges Modell zur finanziellen Unterstützung von Reedereien entwickelt, die Ausbildung auf Ihren Schiffen betreiben, in Ergänzung zur Förderung durch die öffentliche Hand. Zentrales Element dieses Modells ist die Errichtung einer Stiftung zur Förderung des Schifffahrtsstandortes Deutschland, deren Aufgaben in § 7 Flaggenrechtsgesetz festgelegt wurden.

Die Stiftung will allen im Bereich der Ausbildung und Ausbildungsförderung in der Seeschifffahrt engagierten Kräften ein Forum bieten. Die Erfahrung dieser Personen soll genutzt werden, um die von der Reederschaft aufgebrachten Fördermittel effizient und am Bedarf der deutschen Seeschifffahrt orientiert einzusetzen. Die Stiftung will auf diese Weise einen Beitrag dazu leisten, dass der deutschen maritimen Wirtschaft und insbesondere Schifffahrtsunternehmen, die Seeschiffe unter der deutschen Flagge einsetzen, ausreichend Personal zur Verfügung steht, das seine praktische seemännische Ausbildung nach den hohen und international anerkannten deutschen Ausbildungsstandards absolviert hat. Hiervon profitieren aber auch andere maritime Wirtschaftszweige und öffentliche Einrichtungen bzw. Behörden, die dringend auf qualifizierten Nachwuchs mit seemännischer Erfahrung angewiesen sind. Weiter will die Stiftung im Rahmen ihrer Aufgabenstellung dazu beitragen, die Zahl der unter deutscher Flagge in Fahrt befindlichen Seeschiffe zu erhöhen.

Die wesentliche Aufgabe der Stiftung ist die Förderung der Berufsausbildung, insbesondere die nautische und technische Ausbildung, Qualifizierung und Fortbildung von Besatzungsmitgliedern, die auf in inländischen Schiffsregistern eingetragenen Seeschiffen beschäftigt sind.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

(1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Schifffahrtsstandort Deutschland“.

Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.

(2) Die Stiftung hat ihren Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg.

§ 2

Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Berufsausbildung, indem sie die nautische und technische Ausbildung, Qualifizierung und Fortbildung von Besatzungsmitgliedern, die auf in inländischen Schiffsregistern eingetragenen Seeschiffen beschäftigt sind, unterstützt.

(2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Gewährung von Unterstützungen an Reeder und Ausrüster von Seeschiffen, die Ausbildungsplätze auf ihren Schiffen bereitstellen und besetzt halten. Durch die Gewährung der Unterstützung soll erreicht werden, dass die Anzahl der Ausbildungsplätze für eine seefahrtsbezogene Aus- und Fortbildung für den Standort Deutschland verbundene Seeleute vergrößert wird. Die Stiftung wird dieses Ziel verfolgen, indem sie

a. Unterstützungen ausschließlich an Reeder oder Ausrüster von Seeschiffen vergibt, die nachweisen, dass sie einen Aus- oder Fortbildungsplatz nach Kriterien der Stiftung für eine seefahrtbezogene Ausbildung bereitstellen
b. die Kriterien für die Vergabe von Unterstützungen so festlegt (s. § 2 (2) d.), dass nur qualitativ hochwertige Aus-, Qualifizierungs- und Fortbildungsmaßnahmen nach deutschen Vorschriften durchgeführt werden
c. mit den Ausbildungspartnern vereinbaren, dass diese einer Überprüfung der zweckgerichteten Verwendung der Fördermittel zustimmen
d. die Kriterien für die Vergabe von Fördermitteln jährlich in Abstimmung mit ihrem Kuratorium und unter Konsultation ihres Beirats so festlegen, dass ein wirksamer Anreiz für Aus- und Fortbildung in der Seeschifffahrt gegeben wird. Diese Kriterien sind mit den zuständigen Finanzbehörden abzustimmen.

e. Maßnahmen der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, z.B. Seminare und Kongresse, die die Notwendigkeit des Erhalts des seemännischen Know-how am Standort Deutschland gegenüber der Öffentlichkeit, der öffentlichen Hand und der maritimen Wirtschaft deutlich machen, ergreift.

(3) Die Stiftung wird weiter ihrem gesetzlichen Auftrag nach § 7 Absatz 5 des Flaggenrechtsgesetzes nachkommen und jährlich in Abstimmung mit dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie die Höhe der Ablösebeträge nach § 7 Absatz 3 des Flaggenrechtsgesetzes festlegen und die Beträge vereinnahmen.

(4) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3

Stiftungsvermögen

(1) Die Stiftung ist mit einem Vermögen ausgestattet, dessen Höhe im Stiftungsgeschäft näher bestimmt ist.

(2) Das Vermögen der Stiftung besteht aus dem Grundstockvermögen und dem sonstigen Vermögen.

(3) Zum Grundstockvermögen gehören
a. das gewidmete Vermögen,
b. das der Stiftung zugewendete Vermögen, das vom Zuwendenden dazu bestimmt wurde, Teil des Grundstockvermögens zu werden (Zustiftung), und
c. das Vermögen, das von der Stiftung zu Grundstockvermögen bestimmt wurde.

(4) Das Grundstockvermögen kann durch Zustiftungen (Geldbeträge, Rechte und sonstige Gegenstände) des Stifters sowie Dritter erhöht werden. Werden Zuwendungen nicht ausdrücklich zum Grundstockvermögen gewidmet, so dienen sie ausschließlich und unmittelbar zeitnah den in § 2 genannten Zwecken.

(5) Das Vermögen der Stiftung ist grundsätzlich in seinem realen Wert zu erhalten. Es darf nur veräußert oder belastet werden, wenn von dem Erlös gleichwertiges Vermögen erworben wird. Umschichtungen des Grundstockvermögens sind zulässig. Zur Erreichung des Stiftungszweckes dienen grundsätzlich die Zinsen und Erträge des Grundstockvermögens sowie sonstige Zuwendungen, soweit sie nicht nach Absatz 3 b) das Grundstockvermögen erhöhen. Auf Leistungen der Stiftung besteht kein Rechtsanspruch.

(6) Die Stiftung hat unter anderem die Aufgabe, Ablösebeträge nach § 7 Absätze 3, 5 des Flaggenrechtsgesetzes festzusetzen und zu erheben. Diese Ablösebeträge sind

nach Begleichung der für die Verwaltung der Mittel entstehenden Kosten, die insbesondere durch die Erhebung der Ablösebeträge, die Vergabe der Fördermittel, die Kontrolle der Verwendung der Fördermittel und die jährliche Neufestlegung der Ablösebeträge und der Fördervoraussetzungen entstehen, vollständig für den in § 2 genannten Stiftungszweck zu verwenden. Ablösebeträge erhöhen nicht das Grundstockvermögen der Stiftung.

(7) Den jeweiligen Bedürfnissen entsprechend kann die Stiftung ihre Erträgnisse gemäß den Bestimmungen der Abgabenordnung ganz oder teilweise einer Rücklage (Zweckrücklage) zuführen, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltiger erfüllen zu können. Die Stiftung kann im Rahmen der Bestimmungen der Abgabenordnung auch eine freie Rücklage bilden und die in die Rücklage eingestellten Mittel ihrem sonstigen Vermögen oder ihrem Grundstockvermögen zur Werterhaltung zuführen.

§ 4

Anlage des Stiftungsvermögens

(1) Das Stiftungsvermögen ist sicher und Ertrag bringend anzulegen.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Stiftungsorgane

(1) Organe der Stiftung sind

a) der Vorstand
b) das Kuratorium
c) der Beirat.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden für die Organmitglieder ausschließlich die männliche Form verwendet. Alle in dieser Satzung verwendeten Personenbeschreibungen beziehen sich auf Personen jedes Geschlechts.

(2) Die Organmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus.

(3) Mitglieder des Vorstands und des Kuratoriums haben, soweit der Vorstand dies mit Zustimmung des Kuratoriums beschließt, einen Anspruch auf Ersatz ihrer im Einzelfall nachgewiesenen Auslagen. Sollen sie für die verauslagten Beträge stattdessen eine angemessene Pauschale erhalten, so ist dies nur zulässig, soweit die Vermögenssituation der Stiftung es erlaubt und der Vorstand im Einvernehmen mit dem Kuratorium, der Stiftungsaufsicht und dem zuständigen Finanzamt hierzu vorab schriftliche Richtlinien erlässt.

(4) Mitglieder der Stiftungsorgane haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 6

Anzahl, Amtszeit, Berufung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus drei Personen. Der Vorstandsvorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied werden vom Verband Deutscher Reeder e.V. (VDR) nominiert. Der erste Vorstand ist im Stiftungsgeschäft berufen.

(2) Die Amtszeit der Gründungsvorstände endet mit Ablauf des 31. Dezember 2013. Die Amtszeit der nachfolgenden Vorstände beträgt drei Jahre. Die Mitglieder des Kuratoriums wählen rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit den nachfolgenden Vorstand, wobei eine mehrfache Wiederwahl zulässig ist. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der amtierende Vorstand die Geschäfte bis zur Wahl des neuen Vorstands fort.

(3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wählen die Mitglieder des Kuratoriums unverzüglich eine Ersatzperson. Handelt es sich bei dem ausgeschiedenen Vorstandsmitglied um ein vom VDR nominiertes Vorstandsmitglied, ist die Ersatzperson vom VDR zu nominieren. Das neue Mitglied tritt in die Amtszeit des ausscheidenden Vorstandsmitglieds ein. Bis zum Amtsantritt der Nachfolger führen die verbliebenen Vorstandsmitglieder die unaufschiebbaren Aufgaben der laufenden Stiftungsverwaltung allein weiter. Auf Ersuchen des Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes - im Verhinderungsfall seiner Vertretung - bleibt das ausscheidende Mitglied bis zur Wahl des jeweiligen nachfolgenden Mitgliedes im Amt.

(4) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann das Kuratorium ein Vorstandsmitglied per Beschluss abberufen. Diesem Beschluss müssen 2/3 aller Kuratoriumsmitglieder zustimmen.

(5) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden, wobei Wiederwahl zulässig ist. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(6) Veränderungen innerhalb des Vorstandes werden der Aufsichtsbehörde unverzüglich angezeigt. Die Wahlniederschriften, die Annahmeerklärungen und sonstige Beweisunterlagen über Vorstandsveränderungen sind beizufügen.

§ 7

Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand leitet und verwaltet die Stiftung und beschließt über ihre Angelegenheiten, soweit sich aus den Bestimmungen dieser Satzung nichts anderes ergibt. Er hat die Mittel der Stiftung sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.

(2) Der Vorstand kann die Durchführung bestimmter Geschäfte auf einzelne Vorstandsmitglieder übertragen. Er kann, sofern die Vermögenslage der Stiftung dies zulässt, eine geeignete, dem Vorstand nicht angehörende Person oder eine rechtlich eigenständige juristische Person mit der Geschäftsführung der Stiftung beauftragen und für diese Tätigkeit ein angemessenes Entgelt zahlen, sowie Hilfskräfte einstellen.

(3) Er kann mit der Verwaltung der nach § 7 Absätze 3, 5 Flaggenrechtsgesetz zu erhebenden Ablösebeträge dritte Personen oder Gesellschaften beauftragen. Macht der Vorstand von dieser Möglichkeit Gebrauch, hat er dafür Sorge zu tragen, dass ausreichende Vorkehrungen getroffen werden, die eine zweckwidrige Verwendung der Mittel verhindern.

(4) Der Vorstand stellt rechtzeitig vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan auf, der die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben enthält. Innerhalb der gesetzlichen Frist erstellt der Vorstand eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks. Die Abrechnung wird von einem öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer oder einer anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft; die Prüfung muss sich auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens sowie auf die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel erstrecken.

(5) Der Vorstand legt mit Zustimmung des Kuratoriums den Berechnungsmodus der nach § 7 Absätze 3, 5 Flaggenrechtsgesetz zu erhebenden Ablösebeträge fest. Er regelt in allgemeiner Form das Verfahren der Erhebung des Ablösebetrages. Er bestimmt und überwacht die mit der Erhebung des Ablösebetrages betrauten Personen oder Gesellschaften.

(6) Der Vorstand legt mit Zustimmung des Kuratoriums die Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungen und den Berechnungsmodus zur Ermittlung der Leistungshöhe fest. Er bestimmt und überwacht die mit der Festsetzung und Auszahlung von Leistungen betrauten Personen oder Gesellschaften.

§ 8

Vertretung der Stiftung

Die Vorstandsmitglieder bilden den Vorstand der Stiftung im Sinne des § 84 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsbefugt. Sie vertreten die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.

§ 9

Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. An der Beschlussfassung müssen mindestens zwei Vorstandsmitglieder teilnehmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Im Falle der Nichtteilnahme des Vorstandsvorsitzenden an der Beschlussfassung gilt die Vorlage bei Stimmengleichheit als abgelehnt. Abstimmungen können, außer in Vorstandssitzungen, auch telefonisch, durch E-Mail oder andere Formen elektronischer Kommunikation durchgeführt werden.

(2) Der Vorstand hält seine Beschlüsse in Niederschriften fest, die mindestens von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben sind. Abwesende Vorstandsmitglieder werden von den Beschlüssen in Kenntnis gesetzt. Ein nachträgliches Einspruchsrecht steht ihnen nicht zu.

§ 10

Vorstandssitzungen

(1) Der Vorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf ab. Der Vorsitzende - im Verhinderungsfall seine Vertretung - bestimmt den Ort und die Zeit der Sitzungen und lädt dazu ein. In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine Vorstandssitzung statt, in der über die Jahresrechnung beschlossen wird. Auf Antrag von mindestens zwei seiner Mitglieder muss der Vorstand einberufen werden.

(2) Zwischen der Einberufung und dem Sitzungstag soll ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen, sofern nicht außerordentliche Umstände eine kürzere Frist erfordern. Die Vorstandsmitglieder werden schriftlich oder durch E-Mail unter Angabe der einzelnen Beratungsgegenstände einberufen.

(3) Die Sitzung kann abweichend von Absatz 1 ohne physische Präsenz der Vorstandsmitglieder und ohne physischen Versammlungsraum (sogenannte virtuelle Versammlung oder Online-Versammlung) im Wege der elektronischen Kommunikation oder als Hybrid-Versammlung, bei welcher ein Teil der Vorstandsmitglieder im Wege elektronischer Kommunikation und ein Teil der Vorstandsmitglieder physisch am Versammlungsort teilnimmt, stattfinden.

§ 11

Anzahl, Amtszeit, Berufung und Abberufung der Mitglieder des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium besteht aus bis zu 19 Mitgliedern. Zehn Mitglieder werden vom Verband Deutscher Reeder e.V. (VDR) nominiert. Zwei Mitglieder werden vom Beirat entsandt. Weitere Mitglieder sollen aus dem Bereich des seefahrenden Personals sowie dem seefahrtbezogenen Bildungsbereich stammen. Die Mitglieder des Kuratoriums dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes sein. Das erste Kuratorium wird im Stiftungsgeschäft bestellt.

(2) Die Amtszeit der Gründungs-Kuratoriumsmitglieder wird im Stiftungsgeschäft festgelegt. Die Amtszeit der nachfolgenden Kuratoriumsmitglieder beträgt drei Jahre. Die Kuratoriumsmitglieder wählen rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit die nachfolgenden Kuratoriumsmitglieder, wobei eine mehrfache Wiederwahl zulässig ist. Endet die Amtszeit eines vom VDR nominierten Kuratoriumsmitglieds, wird der Nachfolger vom VDR nominiert. Endet die Amtszeit eines vom Beirat entsandten Kuratoriumsmitglieds, wird der Nachfolger vom Beirat benannt. Die ausscheidenden Kuratoriumsmitglieder bleiben bis zum Amtsantritt der neuen Kuratoriumsmitglieder im Amt.

(3) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer seiner Amtszeit. Der erste Vorsitzende des Kuratoriums wird im Stiftungsgeschäft bestimmt, das auch seine Amtsdauer festlegt.

(4) Scheidet ein Kuratoriumsmitglied vorzeitig aus, so wählen die verbliebenen Kuratoriumsmitglieder unverzüglich eine Ersatzperson, bzw. VDR oder Beirat benennen eine Ersatzperson. Das neue Mitglied tritt in die Amtszeit des ausscheidenden Kuratoriumsmitglieds ein. Bis zum Amtsantritt der Nachfolger verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Kuratoriums um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen. Werden während der Amtsdauer des Kuratoriums weitere Kuratoriumsmitglieder gewählt oder in das Kuratorium entsandt, endet deren Amtszeit abweichend von Absatz 2 Satz 2 nicht später, als die der bereits amtierenden Kuratoren. Dies gilt auch für die nach § 16 Absatz 3 vom Beirat in das Kuratorium entsandten Mitglieder.

(5) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann das Kuratorium ein Kuratoriumsmitglied per Beschluss abberufen. Diesem Beschluss müssen mindestens 2/3 sämtlicher Kuratoriumsmitglieder außer dem abzuberufenden zustimmen.

(6) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben. Sie kann auch die Vertretung des Kuratoriums gegenüber dem Vorstand regeln.

(7) Veränderungen innerhalb des Kuratoriums werden der Aufsichtsbehörde unverzüglich angezeigt. Die Wahlniederschriften, die Annahmeerklärungen und sonstige Beweisunterlagen über Veränderungen der Besetzung des Kuratoriums sind beizufügen.

§ 12

Aufgaben des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium hat die Geschäftsführung durch den Vorstand zu überwachen und insbesondere darauf zu achten, dass der Vorstand für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks und die Erhaltung des Stiftungsvermögens sorgt.

(2) Das Kuratorium ist im Einzelnen insbesondere zuständig für:

a) die Berufung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
b) die Kontrolle der Haushalts- und Wirtschaftsführung
c) die Feststellung der Jahresrechnung
d) die Zustimmung zu Satzungsänderungen
e) die Zustimmung zur Auflösung der Stiftung
f) die Auswahl des Abschlussprüfers nach § 7 Absatz 4 dieser Satzung
g) die Bestellung und Abberufung von Beiratsmitgliedern.

Beschlüsse zu a), d) und e) bedürfen der Zustimmung von 2/3 sämtlicher Mitglieder des Kuratoriums.

Weiter legt das Kuratorium gemeinsam mit dem Vorstand den Berechnungsmodus der nach § 7 Absätze 3, 5 Flaggenrechtsgesetz zu erhebenden Ablösebeträge und die Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungen und den Berechnungsmodus zur Ermittlung der Leistungshöhe fest.

Weitere Rechte des Kuratoriums nach anderen Bestimmungen dieser Satzung bleiben unberührt.

§ 13

Beschlussfassung des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit die des Stellvertreters. Im Falle der Abwesenheit beider gilt die Vorlage bei Stimmengleichheit als abgelehnt.

(2) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn Mitglieder selbst oder durch einen Bevollmächtigten an der Beschlussfassung teilnehmen. Ist ein Kuratoriumsmitglied verhindert, an einer Sitzung des Kuratoriums teilzunehmen, kann es sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten setzt voraus, dass der Bevollmächtigte dem Vorsitzenden des Kuratoriums zu Beginn der Sitzung eine vom verhinderten Mitglied unterzeichnete Vollmacht vorlegt. Ist der Bevollmächtigte selbst Kuratoriumsmitglied, kann dieser für sich und das vertretene Mitglied unterschiedlich abstimmen. Ein Bevollmächtigter kann nur ein verhindertes Mitglied vertreten.

(3) Das Kuratorium hält seine Beschlüsse in Niederschriften fest, die mindestens von zwei Kuratoriumsmitgliedern zu unterschreiben sind. Abwesende Kuratoriumsmitglieder werden von den Beschlüssen in Kenntnis gesetzt. Ein nachträgliches Einspruchsrecht steht ihnen nicht zu.

(4) Wenn eine besondere Dringlichkeit oder Notwendigkeit vorliegt, kann das Kuratorium auch schriftlich beschließen. In diesem Fall müssen 2/3 der Kuratoriumsmitglieder diesem Verfahren zustimmen. Die Übermittlung der Stimmabgabe durch E-Mail oder eine andere Form der elektronischen Kommunikation sind zulässig.

§ 14

Kuratoriumssitzungen

(1) Das Kuratorium hält seine Sitzungen nach Bedarf ab. Der Vorsitzende – im Verhinderungsfall seine Vertretung – bestimmt den Ort und die Zeit der Sitzungen und lädt dazu ein. Zwischen der Einladung und der Sitzung sollen mindestens zwei Wochen liegen. In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine Kuratoriumssitzung statt, in der über die Feststellung der Jahresabrechnung beschlossen wird. Auf Antrag von mindestens vier Mitgliedern oder auf Verlangen des Vorstandes muss das Kuratorium einberufen werden. Die Stiftungsvorstände sind zu allen Kuratoriumssitzungen einzuladen.

(2) Die Sitzung kann abweichend von Absatz 1 ohne physische Präsenz der Kuratoriumsmitglieder oder ihrer Vertreter und ohne physischen Versammlungsraum (sogenannte virtuelle Versammlung oder Online-Versammlung) im Wege der elektronischen Kommunikation oder als Hybrid-Versammlung, bei welcher ein Teil der Kuratoriumsmitglieder im Wege elektronischer Kommunikation und ein Teil der Kuratoriumsmitglieder physisch am Versammlungsort teilnimmt, stattfinden.

§ 15

Anzahl, Amtszeit, Berufung und Abberufung der Mitglieder des Beirats

(1) Der Beirat besteht aus bis zu zwanzig Mitgliedern. Das Kuratorium kann auf Vorschlag des Vorstandes beschließen, den Beirat auf bis zu 30 Mitglieder zu erweitern. Dem Beschluss müssen mindestens 2/3 sämtlicher Kuratoriumsmitglieder zustimmen. Die Mitglieder des Beirats dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes sein.

(2) Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Der Beirat schlägt dem Kuratorium Personen zur Ernennung als Beirat vor. Das Kuratorium ernennt Beiratsmitglieder durch Beschluss, der mit einfacher Mehrheit getroffen wird. Eine mehrfache Wiederbestellung nach Ablauf der Amtszeit ist möglich. Der erste Beirat wird vom Kuratorium auf Vorschlag der Kuratoriumsmitglieder gewählt.

(3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer seiner Amtszeit.

(4) Scheidet ein Beiratsmitglied vorzeitig aus, so kann das Kuratorium ein Ersatzmitglied wählen. Das neue Mitglied tritt in die Amtszeit des ausscheidenden Beiratsmitglieds ein. Bis zum Amtsantritt der Nachfolger verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Beirats um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen.

(5) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann das Kuratorium ein Beiratsmitglied per Beschluss abberufen. Der Beschluss ist mit einfacher Mehrheit der Kuratoriumsmitglieder zu treffen.

(6) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 16

Aufgaben des Beirats

(1) Der Beirat berät das Kuratorium. Insbesondere macht er Vorschläge zur Ermittlung und Höhe des Ablösebetrages nach § 7 des Flaggenrechtsgesetzes und zur Festlegung der Fördervoraussetzungen für die Vergabe der Fördermittel der Stiftung.

(2) Die Mitglieder des Beirats unterstützen Vorstand und Kuratorium bei der Vermittlung der Ziele der Stiftung in der Öffentlichkeit, gegenüber der öffentlichen Hand und der maritimen Wirtschaft.

(3) Der Beirat entsendet zwei Mitglieder für die Dauer ihrer Amtszeit als Beiratsmitglieder in das Kuratorium. Diese Mitglieder werden vom Beirat durch Mehrheitsbeschluss bestimmt.

§ 17

Sitzungen und Beschlussfassung des Beirats

(1) Der Beirat hält seine Sitzungen nach Bedarf ab. Der Vorsitzende – im Verhinderungsfall seine Vertretung – bestimmt den Ort und die Zeit der Sitzungen und lädt dazu ein. Zwischen der Einladung und der Sitzung sollen mindestens zwei Wochen liegen. In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine Beiratssitzung statt. Die Stiftungsvorstände sind zu allen Beiratssitzungen einzuladen.

(2) Die Sitzung kann abweichend von Absatz 1 ohne physische Präsenz der Beiratsmitglieder und ohne physischen Versammlungsraum (sogenannte virtuelle Versammlung oder Online-Versammlung) im Wege der elektronischen Kommunikation oder als Hybrid-Versammlung, bei welcher ein Teil der Beiratsmitglieder im Wege elektronischer Kommunikation und ein Teil der Beiratsmitglieder physisch am Versammlungsort teilnimmt, stattfinden.

(3) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens elf seiner Mitglieder selbst an der Beschlussfassung teilnehmen. Der Beirat beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der teilnehmenden Mitglieder, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit die des Stellvertreters. Im Falle der Abwesenheit beider gilt die Vorlage bei Stimmengleichheit als abgelehnt.

(4) An Abstimmungen können nur Beiratsmitglieder teilnehmen. Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

(5) Beschlüsse des Beirats werden in einer Niederschrift festgehalten.

§ 18

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 19

Satzungsänderung

Über Änderungen dieser Satzung beschließt der Vorstand mit einer Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von 2/3 der Mitglieder des Kuratoriums und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 20

Auflösung

(1) Über die Auflösung der Stiftung beschließt der Vorstand mit einer Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von 2/3 der Mitglieder des Kuratoriums. Der Beschluss wird zudem erst wirksam, wenn er von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das restliche Vermögen nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten an eine zuvor vom Vorstand mit Zustimmung des Kuratoriums durch Beschluss zu bestimmende juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft (Stiftung, Verein, gemeinnützige GmbH) zur Verwendung für Zwecke der Ausbildung, Qualifizierung und Fortbildung in seefahrtsbezogenen Berufen.

(3) Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 20a

Übergangsregelungen

Die auf drei Jahre verlängerte Amtszeit der Stiftungsorgane gem. der §§ 6 Absatz 12, 11 Absatz 2 und 15 Absatz 2 findet erst auf Amtszeiten Anwendung, die nach dem 1. Januar 2025 beginnen. Derzeit laufende Amtszeiten enden mit Ablauf des in der am 6. Januar 2014 anerkannten Gründungssatzung festgelegten Zeitraums (2 Jahre).

§ 21

Aufsicht und Inkrafttreten

(1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht nach Maßgabe des in der Freien und Hansestadt Hamburg geltenden Rechts.

(2) Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Genehmigung in Kraft.

Genehmigt am 18. März 2025 durch die Freie und Hansestadt Hamburg,
Behörde für Justiz und Verbraucherschutz.